

ORDNUNGEN ZUR REGELUNG DES SPORTVERKEHRS

DER

BAYERISCHEN TAEKWONDO UNION E.V.

(ORS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verfahrensordnung für Prüfungen
- § 3 Prüfungsordnung (PO)
- § 4 Wettkampfordnung/ WTF-Handzeichen (WOT)
- § 5 Wettkampfordnung Poomsae (WOP)
- § 6 Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen auf Landesebene
- § 7 Ordnung zur Vergabe der Betreuer-Lizenz auf Landesebene
- § 8 Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz (OVP)
- § 9 Ordnung für die Ausbildung, Prüfung und Vergabe der Übungsleiterlizenzen
- § 10 Landeskaderordnung Zweikampf
- § 11 Landeskaderordnung Poomsae
- § 12 Passordnung
- § 13 Teilnahmebedingungen für Minderjährige im Sportbetrieb
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1.1 Organisation und Durchführung

Die Sportordnung BTU (SOB) regelt Organisationen und Durchführung aller auf das Taekwondo bezogenen administrativen Aufgaben der BTU in enger Anlehnung an die Sportordnung (SO) der Deutschen Taekwondo Union (DTU).

Die SOB hat nicht die Aufgabe, die SO der DTU zu ersetzen oder im Gegensatz dazu zu stehen.

Vielmehr berücksichtigt die SOB die besonderen Gegebenheiten des Landesverbandes und hat die Aufgabe, in bestimmten Punkten die SO der DTU zu ergänzen und zu modifizieren.

1.2 Grundsätze

Grundsätze der BTU, die bei jeder Tätigkeit im Landesverband zu beachten sind:

- Förderung der ethischen, geistigen, erzieherischen und technischen Grundlagen des Taekwondo
- Schutz der nationalen Selbständigkeit des Taekwondo in Sportorganisationen
- Gewährung von Hilfe und Unterstützung durch den Verband, soweit dies ohne Einschränkung übergeordneter Ziele möglich ist.

1.3 Geltungsbereich

Die SOB gilt innerhalb des Landes Bayern für alle Mitglieder in der BTU organisierter Vereine bzw. Abteilungen von der BTU angeschlossenen Vereinen.

§ 2 Verfahrensordnung für Prüfungen

Siehe Verfahrensordnung (VO) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 3 Prüfungsordnung

Siehe „Prüfungsordnung (PO)“ der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 4 Wettkampfordnung / WTF Handzeichen

Siehe Wettkampfordnung (WOT) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 5 Wettkampfordnung für Poomsae

Siehe Wettkampfordnung für Poomsae (WOP) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 6 Ordnung für die Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen auf Landesebene

1. Geltungsbereich

Es werden die Kampfrichter Lizenzen -Wettkampf- und -Technik- auf Landesebene vergeben. Die Lizenzen sind getrennt voneinander zu betrachten und ersetzen sich nicht gegenseitig. Die Vergabe erfolgt durch den Kampfrichter-Obmann der BTU.

2. Voraussetzungen für die Vergabe der Kampfrichter Lizenzen -Wettkampf-

Kampfrichter der BTU kann nur sein, wer Mitglied in einem der BTU angeschlossenen Verein ist und aktiv den Taekwondo Sport ausübt. Abweichungen können vom KR- Obmann entschieden werden.

2.1 Kampfrichter Anwärter-Lizenz/-Wettkampf

Die Kampfrichter-Anwärter-Lizenz kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.Kup nach den Richtlinien der DTU erworben und den Kampfrichter Grundlehrgang-Wettkampf- erfolgreich absolviert hat.

Ein Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Der Kampfrichter-Grundlehrgang/Wettkampf erfasst die Wettkampfordnung der DTU und die Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter-Lizenzen Wettkampf. Der

Ausbildungsschwerpunkt liegt bei der Wertung von Kämpfen (Punktevergabe), Kontrolle der Wettkämpfer, Bedienung der EDV-Anlage (Score-Board) und der Gewichtsprüfung (Waage). Der Lehrgang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

2.2 Kampfrichter C-Lizenz/Wettkampf

Die Kampfrichter C-Lizenz kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.DAN / Poom nach der Regel der DTU erworben und eine gültige Kampfrichter-Anwärter-Lizenz/Wettkampf besitzt.

Ein Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Beim Einsatz auf BTU Vollkontaktturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter Anwärter-Lizenz vom Kampfrichter-Obmann oder einer von ihm benannten Person anschließend bewertet und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter C-Lizenz/Wettkampf erteilt. Die Kampfrichter C-Lizenz ist Voraussetzung zum Einsatz auf BTU Vollkontaktturnieren.

2.3 Kampfrichter B-Lizenz/Wettkampf

Die Kampfrichter B-Lizenz/Wettkampf kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber eine gültige Kampfrichter C-Lizenz/Wettkampf besitzt. Als Voraussetzung muss ein Aufbaulehrgang erfolgreich absolviert werden.

Der Aufbaulehrgang umfasst die Zeichensprache und das Leiten von Wettkämpfen. Er wird mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen.

Bei Bestehen dieser Prüfungen wird die Kampfrichter -B-Lizenz/Wettkampf erteilt.

2.4 Kampfrichter A-Lizenz/Wettkampf

Die Kampfrichter A-Lizenz/Wettkampf kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter B-Lizenz/Wettkampf besitzt.

Als Voraussetzung für die Vergabe muss ein Weiterbildungslehrgang -Wettkampf- absolviert werden.

Beim Einsatz auf BTU Vollkontaktturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter B-Lizenz -Wettkampf- vom Kampfrichter-Obmann abschließend bewertend und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter A-Lizenz/Wettkampf erteilt.

Sie umfasst die Arbeit der Jury, der Listenführung, den Einsatz als Teamleiter und Aufgaben der Wettkampfleitung.

3. Voraussetzungen für die Vergabe der Kampfrichter Lizenzen -Technik-

3.1 Kampfrichter Anwärter-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter Anwärter-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber den 1.Kup nach Richtlinien der DTU erworben und den Kampfrichter-Grundlehrgang -Technik- erfolgreich absolviert hat.

Der Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Der Kampfrichter-Grundlehrgang -Technik- umfasst die Wettkampfordnung Technik der DTU und die Ordnung zur Vergabe der Kampfrichter Lizenzen -Technik-. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt in der Formenbewertung.

Der Lehrgang wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Bei Bestehen dieser Prüfung wird die Kampfrichter Anwärter-Lizenz -Technik- erteilt.

3.2 Kampfrichter C-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter C-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter Anwarter-Lizenz -Technik- besitzt.

Der Einsatz auf Meisterschaften erfolgt erst, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Beim Einsatz auf BTU Formenturnieren wird der Inhaber der Kampfrichter Anwarter-Lizenz vom Kampfrichter-Obmann oder einer von ihm benannten Person abschlieend bewertet und bei positiver Beurteilung die Kampfrichter C-Lizenz/Technik erteilt. Die Kampfrichter C-Lizenz/Technik ist Voraussetzung zum Einsatz bei BTU Formenturnieren.

3.3 Kampfrichter B-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter B- Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter C-Lizenz/Technik und Kenntnisse im Ablauf der Formen 1-13 besitzt. Fur die Vergabe muss ein Aufbaulehrgang -Technik- erfolgreich absolviert werden.

Der Aufbaulehrgang umfasst die Wettkampfordnung Formen der DTU (WOP) und die Ordnung zu Vergabe von Kampfrichter-Lizenzen/Technik. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt in der Formenbewertung.

3.4 Kampfrichter A-Lizenz/Technik

Die Kampfrichter A-Lizenz/Technik kann nur vergeben werden, wenn der Bewerber die Kampfrichter B-Lizenz/Technik besitzt.

Fur die Vergabe muss ein Aufbaulehrgang -Technik- erfolgreich absolviert werden. Der Aufbaulehrgang umfasst die Wettkampfordnung Formen der DTU (WOP), die Ordnung zur Vergabe von Kampfrichter Lizenzen -Technik- und die Kenntnisse im Ablauf aller Formen.

Die Kampfrichter A- Lizenz/Technik umfasst die Berechnung der Formenvortrage, den Einsatz als Teamleiter und Aufgaben der Wettkampfleitung.

4. **Gultigkeit**

Jede vergebene Kampfrichter-Lizenz und jeder besuchte Kampfrichter-Lehrgang ist zwei Jahre gultig.

5. **Kampfrichter Lehrgange**

Der Besuch von Kampfrichter-Lehrgangen der BTU erfordert die Mitgliedschaft eines Verbandes der DTU. Eine Teilnahme ist unabhangig vom Alter und der Graduierung.

6. **Einsatze auf Meisterschaften**

Teilnahme an Meisterschaften der BTU sind jedem lizenzierten Kampfrichter erlaubt, sofern die dafur erforderlichen Voraussetzungen bzw. Lizenzen nachgewiesen werden konnen. Einsatze auf freiwilliger Basis sowie die damit verbundene An-/ Abreisen erfolgen ohne Anspruch auf Kostenvergutung (Reisekostenabrechnung).

Zur Durchfuhrung von Meisterschaften ladt der Kampfrichter-Obmann bzw. dessen Beauftragter Kampfrichter ein. Eingeladene Kampfrichter haben Anspruch auf eine Vergutung gem. Finanz- und Gebuhrenordnung (FGO) der Bayerischen Taekwondo Union e.V. (BTU).

Jeder freiwillig kommende oder eingeladene Kampfrichter hat seine Teilnahme an der Meisterschaft beim Kampfrichter-Obmann der BTU anzuzeigen.

7. Verlängerung von Kampfrichter-Lizenzen

Eine Verlängerung der Lizenzen ist nur möglich, wenn der Lizenzinhaber Nachweise in Form von Teilnahme an BTU Turnieren oder Besuchen von Kampfrichter-Lehrgängen erbringt.

Es sind folgende Nachweise erforderlich (1 Nachweis entspricht einem Tag):

Anwärter-Lizenz-Wettkampf-	keine Verlängerungsmöglichkeit
C-Lizenz -Wettkampf-	2 Nachweise pro Kalenderjahr
B- Lizenz -Wettkampf-	3 Nachweise pro Kalenderjahr
A- Lizenz -Wettkampf-	3 Nachweise pro Kalenderjahr
Anwärter-Lizenz-Technik-	keine Verlängerungsmöglichkeit
C-Lizenz -Technik-	1 Nachweis pro Kalenderjahr
B-Lizenz -Technik-	2 Nachweise pro Kalenderjahr
A-Lizenz -Technik-	3 Nachweise pro Kalenderjahr

Jede Lizenzverlängerung beinhaltet die Einhaltung des Regelwerks der BTU, die Einhaltung der Kleiderordnung für Kampfrichter der BTU sowie die aktive Unterstützung der Vorhaben der BTU.

Lizenzen können nur vom KR- Obmann verlängert werden.

8. Aberkennung von Kampfrichter- Lizenzen

Jede vergebene Kampfrichter Lizenz kann nur vom Kampfrichter-Obmann aberkannt werden. Die Aberkennungsgründe sind identisch mit den Bestimmungen der OVK (DTU), Nr. 7.7.3.

Weiterhin können Lizenzen aberkannt werden, wenn

- eingeladene Kampfrichter ihrer Verpflichtung zur Zu-/Absage einer Meisterschaft zu spät oder gar nicht nachkommen
- eingeladene Kampfrichter trotz Zusage nicht auf Meisterschaften erscheinen
- eingeladene Kampfrichter die Meisterschaft vor dem offiziellen Ende ohne Zustimmung der Wettkampfleitung verlassen
- wenn sich ein Kampfrichter, der auf einer Meisterschaft nicht im Amt ist, negativ über andere Kampfrichter äußert
- wenn ein Kampfrichter in sonstiger Form schädigend gegenüber der BTU/DTU auftritt oder handelt.

9. Kleiderordnung für Kampfrichter

Jeder Kampfrichter ist mit Zuerkennung einer Kampfrichter Lizenz verpflichtet, die Bestimmungen der Kleiderordnung gem. Regelwerk der DTU (WOT/WOP) einzuhalten.

10. Vergütung von eingeladenen Kampfrichtern

Die Vergütung von Kampfrichtern regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) der Bayerischen Taekwondo Union e.V. (BTU)

11. Vergütung von sonstigen Personen

Zur Erfüllung von Aufgaben auf einer Meisterschaft, kann der Kampfrichter-Obmann Hilfs- oder Fachpersonal einsetzen (z.B. EDV- Spezialisten, Hilfe in der Wettkampfleitung). Die Vergütung für diese Personengruppe ist identisch mit den Vergütungsbestimmungen eines Kampfrichters mit der A-Lizenz.

§ 7 Vergabe der Betreuer-Lizenz auf Landesebene

1. Geltungsbereich

Es wird die Betreuer-Lizenz–Wettkampf, kurz Coachlizenz, auf Landesebene vergeben. Auf internationalen Turnieren der BTU wird keine Coachlizenz benötigt. Die Lizenz soll einen qualifizierten, regelgerechten Einsatz von Betreuern von Wettkampfteilnehmerinnen und -teilnehmern bei BTU-Vollkontakt-Turnieren ermöglichen. Die Vergabe der Lizenz erfolgt durch den Kampfrichter-Obmann der BTU.

2. Voraussetzungen für die Vergabe der Betreuer Lizenz -Wettkampf-

Die Coachlizenz wird nur an mittelbaren Mitgliedern der BTU vergeben, die aktiv den Taekwondo-Sport ausüben. Abweichungen können vom Kampfrichter-Obmann entschieden werden.

Die Coachlizenz kann nur vergeben werden, wenn

- ein Betreuer-/Coachlehrgang-Wettkampf der BTU besucht wurde,
- der Bewerber den 4.Kup (blauer Gürtel) nach den Richtlinien der DTU erworben und
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ausgenommen von dieser Regelung zur Lizenzvergabe sind

- alle Mitglieder der Gesamtvorstandschaft der BTU,
- Landestrainer- und Honorartrainer der BTU,
- lizenzierte Kampfrichter Vollkontakt-Wettkampf der Klasse C und höher, sowie
- Inhaber von gültigen Übungsleiter-Trainer B- und Trainer A- Lizenzen.

Die Vergabe der Betreuer-Lizenz an diese Personengruppe erfolgt auf Antrag auch ohne Lehrgangsbesuch.

3. Ausbildungsinhalte des Betreuer-Lizenz Lehrgangs

Der Betreuer-/Coachlehrgang -Wettkampf- umfasst die komplette Wettkampfordnung der DTU (WOT). Der Ausbildungsschwerpunkt liegt insbesondere,

- im Anmeldeverfahren von Meisterschaften /Starterkarten,
- der Ausrüstung von Wettkämpfer und Betreuern,
- Kenntnisse zu Inhalten der Poollisten,
- der Trefferbewertung (Punktevergabe),
- der Kontrolle der Wettkämpfer,
- Kenntnisse in der Arbeitsweise der EDV-Anlagen (Score-Boards),
- der Gewichtsprüfung (Waage),
- Verwarnungen/Minuspunkte,
- dem Protestverfahren,
- KO-Meldungen und
- Allgemeines zur Wettkämpferbetreuung (Coaching/ Counselling) auf Meisterschaften.

Der Lehrgang wird ohne Prüfung abgeschlossen und kostet 25 Euro.

4. Gültigkeit

Jede vergebene Coachlizenz ist zwei Jahre gültig. Lizenzanträge müssen spätestens ein Monat nach der Durchführung eines Betreuer-/Coachlehrganges beim Kampfrichter-Obmann der BTU beantragt werden.

5. Einsätze auf BTU Meisterschaften

Der Betreuer (Coach) muss bei Einsätzen auf Meisterschaften der BTU im Bereich Vollkontakt-Wettkampf im Besitz einer gültigen Coachlizenz sein. Die Coachlizenz muss sichtbar getragen werden.

6. Aberkennung von Betreuer- Lizenzen

Jede vergebene Coachlizenz kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes der BTU vom Kampfrichter-Obmann aberkannt werden.

Aberkennungsgründe sind u.a.:

- Störungen des Wettkampfbetriebes,
- Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Bedrohungen,
- Gewalttaten gegen Zuschauer, Sportler, Kampfrichter oder Offizielle

Die Rechtsordnung findet entsprechend Anwendung.

7. Kleider-/Ausrüstung für Betreuer-/Coach

Die Bekleidung des Betreuers (Coaches) ist ein Trainingsanzug (T-Shirt) sowie Turnschuhe mit nicht abfärbender Sohle. Erlaubt ist das Mitführen von Getränkeflaschen aus Plastik (keine Glas!) und Ausstattungsgegenstände für die medizinische und sportphysiotherapeutische Betreuung des Sportlers. Ein Handtuch ist mitzuführen.

§ 8 Ordnung für die Vergabe der Prüferlizenz (OVP)

Siehe Ordnung für die Vergabe von Prüfungslizenzen (OVP) der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 9 Ordnung für die Ausbildung, Prüfung und Vergabe der Übungsleiterlizenzen

Siehe Internetseite "Lehrwesen"

§ 10 Landeskaderordnung Wettkampf

Siehe „Landeskaderordnung Zweikampf“ auf der Homepage der BTU

§ 11 Kaderordnung Poomsae

Siehe „Landeskaderordnung Poomsae“ auf der Homepage der BTU

§ 12 Passordnung

Siehe „Passordnung“ der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 13 Teilnahmebedingungen für Minderjährige im Sportbetrieb

Das Mitglied der BTU, Taekwondo-Vereine und Taekwondo Vereinsabteilungen/ Sparten, versichert, dass seine minderjährigen Sportler zum Zeitpunkt der Meldung und Teilnahme an einer Meisterschaft, Sportveranstaltung der BTU, deren Veranstalter und Ausrichter sie ist, mit der entsprechenden Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ausgestattet ist. Die BTU delegiert somit die Verantwortung für die Startberechtigung der minderjährigen Sportler auf seine Mitglieder. Der Vereinsvertreter muss auf Verlangen der BTU die Genehmigung gegebenenfalls vorzeigen/-legen.

§ 14 Inkraftsetzung

Die „Ordnungen zur Regelung des Sportverkehrs (ORS)“ wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2008 in Kraft gesetzt. Außer Kraft gesetzt wurde dadurch die bisherige „Sportordnung (SOB)“.